

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage
Drucksache VL-591/2015

Datum: 18. Juni 2015

Aktenzeichen	2015/BHF-04
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Betriebshof
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23. Juni 2015
Haupt- und Finanzausschuss	07. Juli 2015
Stadtverordnetenversammlung	20. Juli 2015

Betreff:

Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Jahr 2014 wird festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von 60.367,33 € wird den Rücklagen zugeführt.

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hess. Eigenbetriebsgesetz ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Er ist nach § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der von der Betriebsleitung vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2014 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft P&P Treuhand GmbH, Idstein, geprüft.

Nach dem vorliegenden Prüfbericht hat der Jahresabschluss 2014 über die erläuterten Feststellungen hinaus keine weiteren Besonderheiten ergeben. Als Ergebnis der Prüfung wurde dem Eigenbetrieb Betriebshof Eltville der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Erfolgsübersicht und die Entwicklung des Eigenbetriebs im geprüften Wirtschaftsjahr können aus dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen zum Jahresergebnis

Alles in allem verlief das Wirtschaftsjahr 2014, aus Sicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, sehr positiv. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete einen Gewinn in Höhe von 60.367,33 €.

Im Planansatz war eine kostendeckende Betreibung vorgesehen, so dass eine deutlich positive Abweichung festgehalten werden kann.

Die Umsatzerlöse, in Höhe von insgesamt 1.710.033,39 €, lagen lediglich um rd. 5 TEUR über dem Planansatz. Hier kann eine Punktlandung festgestellt werden.

Durch Einsparungen, insbesondere bei den Personalkosten (rd. 25 TEUR), Zins und Diskontaufwand (rd. 12 TEUR), Fahrzeugkosten (rd. 9 TEUR), Raumkosten (rd. 4 TEUR) und Abschreibungen (rd. 3 TEUR), konnte ein deutlicher Jahresgewinn erzielt werden. Die mit Eigenbetriebsgründung einhergehende organisatorische Veränderung wirkte sich auch im Jahr 2014 wiederholt positiv auf den städtischen Haushalt aus.

Darüber hinausgehende Auswirkungen/Einsparungen im Kernhaushalt der Stadt

Posten KER	Bezeichnung	Soll 2014 EUR	Ist 2014 EUR	Abweichung
2000	Erlöse (nur Stadt)	1.705.434,00 €	1.701.252,39 €	- 4.181,61 €
4310	Verwaltungskosten	45.500,00 €	48.540,77 €	+3.040,77 €
				7.222,38 €

Der entstandene Gewinn soll zur Liquiditätssicherung in die Rücklage des Eigenbetriebes einfließen und kann somit zur Deckung evtl. entstehender Verluste herangezogen werden.

Eine Gewinnabführung an den Haushalt des Trägers kann aus Liquiditätsgründen nicht vorgeschlagen werden, da diese, auch aufgrund der Vorfinanzierung der Gehaltszahlungen etc., nur durch Aufnahme eines Kasenkredites möglich wäre.

Ferner sind folgende Absätze des - § 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit- des hessischen Eigenbetriebsgesetzes zu beachten:

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

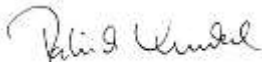
(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville resultieren keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, weil die Gewinnabführung aus Gründen der Liquiditätssicherung beim Eigenbetrieb nicht möglich ist.

Anlage(n):

- (1) Bilanz zum 31.12.2014
- (2) Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. bis 31.12.2014
- (3) Anhang/Erläuterungen
- (4) Lagebericht zum Jahresabschluss 2014
- (5) Bestätigungsvermerk Wirtschaftsprüfer


Patrick Kunkel
Bürgermeister